

1.	Gebühren für die Abwasserbeseitigung (bestätigte Gebühren ab 01.01.2026)	
1.1	Schmutzwassergebühr für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke	
	für eine Menge bis zu 15.000 m ³	2,71 EUR/m ³
	für eine Menge von 15.001 m ³ bis 30.000 m ³	2,61 EUR/m ³
	für eine Menge von 30.001 m ³ bis 60.000 m ³	2,56 EUR/m ³
	für eine Menge ab 60.001 m ³	2,52 EUR/m ³
	Diese Gebührensätze gelten auch für die Einleitung von Schmutzwasser über ein Standrohr.	
1.2	Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben , die sich auf Grundstücken befinden, die der dauernden Wohn-/Gewerbenutzung oder vergleichbaren Nutzungen dienen	17,50 EUR/m ³
1.3	Aufwand mit der Zählerverwaltung für Gartenwasserzähler/ Absetzungszähler Für den Aufwand mit der Zählerverwaltung (z. B. Verplombung, Erfassung im Abrechnungssystem, Zählerstandserfassung, Prüfung der Eichgültigkeit der Zähler) gemäß § 3 Absätze 3 und 5 eine jährliche Grundgebühr von	15,50 EUR
1.4	Niederschlagswassergebühr für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke	0,79 EUR/m ²
1.5	Gebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben , die sich auf Grundstücken befinden, die der Freizeitnutzung dienen	
1.5.1	Mengengebühr je angefangenen halben Kubikmeter	9,30 EUR
1.5.2	Grundgebühr pro Sammelgrube und Abfuhr (Standardabholung) Für alle Abfuhrleistungen, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen am zwischen dem Verein bzw. dem Gebührenpflichtigen und der Stadt vereinbarten Abfuhrtag erfolgt; Abfuhrtag ist der mit der Stadt vereinbarte Tag/Termin, zu dem sich die Gebührenpflichtigen zur Sammelgrubenentsorgung beim Verein/der Stadt anmelden können (Standardabholung) oder	21,84 EUR
1.5.3	erhöhte Grundgebühr pro Sammelgrube und Abfuhr (Sonderabholung) Für alle Abfuhrleistungen die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgt und außerhalb des vereinbarten Abfuhrtages liegt und die mindestens fünf Werktage (Montag bis Samstag) vor dem Tag der Abfuhr zwischen dem Gebührenpflichtigen und der Stadt vereinbart wird (Sonderabholung) oder	65,52 EUR
1.5.4	erhöhte Grundgebühr pro Sammelgrube und Abfuhr (Expressabholung) Für alle anderen Abfuhrleistungen , die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen erfolgen und nicht unter die Ziffern 1.5.2 und 1.5.3 fallen (Expressabholung).	87,36 EUR
1.6	Gebühr , wenn der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Termin für die Sammelgrubenentsorgung gemäß Ziffer 1.5 nicht angetroffen wird , so dass die Abfuhr nicht vorgenommen werden kann. Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind spätestens bis 12.00 Uhr des dem vereinbarten Termin vorhergehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) abzusagen.	21,84 EUR
1.7	Gebühr für die Entleerung und Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen	44,00 EUR/m ³

1. Gebühren für die Abwasserbeseitigung

(bestätigte Gebühren ab 01.01.2023)

1.1. Schmutzwassergebühr für die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke	
für eine Menge bis zu 15.000 m ³	2,71 EUR/m ³
für eine Menge von 15.001 m ³ bis 30.000 m ³	2,61 EUR/m ³
für eine Menge von 30.001 m ³ bis 60.000 m ³	2,56 EUR/m ³
für eine Menge ab 60.001 m ³	2,52 EUR/m ³
1.2. Sammelgrubenentsorgungsgebühr aus abflußlosen Gruben für Grundstücke die der dauernden Wohn-/Gewerbenutzung dienen	
	9,14 EUR/m ³
1.3. Aufwand mit der Zählerverwaltung für Gartenwasserzähler/ Absetzungszähler	
für den Aufwand mit der Zählerverwaltung (z. B. Verplombung, Erfassung im Abrechnungssystem, Zählerstandserfassung, Prüfung der Eichgültigkeit der Zähler) gemäß § 3 Absätze 3 und 5 eine jährliche Grundgebühr von	13,46 EUR
1.4. Niederschlagswassergebühr für die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke	
	0,79 EUR/m ²
1.5. Sammelgrubenentsorgungsgebühr für Grundstücke die der Freizeitnutzung dienen	
Grundgebühr pro Sammelgrube und Abfuhr	18,20 EUR
Mengengebühr je angefangenen halben Kubikmeter	7,75 EUR
Für alle Abfuhrleistungen, die auf Wunsch des Gebührenpflichtigen außerhalb des mit dem Verein und der Stadt vereinbarten Abfuhrtages liegen bzw. nicht vereinbart sind (nachfolgend als Sonderabfuhr für Bedarfsmelder bezeichnet), wird ein Zuschlag für Sonderabfuhr von 100 % auf die Grundgebühr erhoben. Abfuhrtag ist der vom Verein mit der Stadt vereinbarte Tag/Termin, zu dem sich die gebührenpflichtigen zur Sammelgrubenentsorgung beim Verein/ der Stadt anmelden können. Als Sonderabfuhr für Bedarfsmelder gilt eine Abfuhr, die nicht mindestens fünf Werktage (Montag bis Samstag) vor dem Tag der Erbringung der Abfuhrleistung zwischen dem Kunden und der Stadt vereinbart wird. Der gemäß § 9 (7) der Abwassergebührensatzung zu zahlende Betrag für den Fall, dass der Kunde zum vereinbarten Termin nicht angetroffen wird und die Leistung nicht erbracht werden kann, beträgt	
	18,20 EUR
1.6. Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr für das Entleeren der Kleinkläranlagen	
	20,52 EUR/m ³